



Allgemeines zum Chemikalienrecht

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, Betriebe und Institutionen, welche mit Chemikalien umgehen.

Begriffe

Chemikalien

Als Chemikalien gelten Stoffe, Zubereitungen, Biozide und Pflanzenschutzmittel. Nicht dazu zählen Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel und Futtermittel. Beispiele für Chemikalien in Haushaltungen sind Wasch- und Reinigungsmittel, Brennsprit, Imprägniersprays, Zierpflanzendünger und ätherische Öle.

Stoffe

Natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Es werden alte Stoffe und neue Stoffe unterschieden.

Zubereitung

Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.

Biozidprodukte

Wirkstoffe und Zubereitungen, die nicht Pflanzenschutzmittel sind und die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu zerstören oder in anderer Weise zu bekämpfen, oder Schädigungen durch Schadorganismen zu verhindern.

Pflanzenschutzmittel (inkl. Regulatoren)

Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.

Dünger

Stoffe und Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen.

Die wichtigsten Neuerungen

Die Giftklassen und die bisherige Kennzeichnung mit Giftbändern werden aufgehoben. Die Einstufung und Etikettierung erfolgt nach den Richtlinien der EU (Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze).

Der Geltungsbereich wird von «giftig» auf «gefährlich» erweitert. So wird bei der Einstufung auch die Umwelt- und Brandgefährlichkeit berücksichtigt.

Die Chemikaliengesetzgebung schreibt bei der Mehrzahl der Chemikalien eine Selbstkontrolle durch die Herstellerin oder Importeurin vor. Die Produkte müssen nicht mehr zugelassen werden, sondern werden durch die Herstellerin oder Importeurin selbst eingestuft, gekennzeichnet und gemeldet.

Die Bewilligungen für den Verkehr und den Bezug von Giften (Allgemeine Bewilligungen, Giftbücher und Giftschein) sind abgeschafft worden. Neu sind für bestimmte berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten jedoch Sachkenntnis und/oder eine entsprechende Fachbewilligung erforderlich:

- Sachkenntnispflicht (siehe Merkblatt C04): Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien im Detailhandel
- Fachbewilligungspflicht (siehe Merkblatt C05):
 - Desinfektion von Badewasser* in Gemeinschaftsbädern
 - Schädlingsbekämpfung* im Auftrag Dritter und Begasungen* mit hochgiftigen Gasen
 - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln, Umgang mit Kältemitteln

Betriebe und Bildungsstätten, welche Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten, herstellen, zum Verkauf importieren, umverpacken, oder eine der mit * bezeichneten Tätigkeiten ausüben, müssen der kantonalen Vollzugsbehörde eine Ansprechperson mitteilen (siehe Merkblatt C03).

Gesetze und Verordnungen im Bereich des Chemikalienrechts

Bezeichnung	Abkürzung	SR Nr.	Inhalt
Chemikaliengesetz vom 15.12.2000	ChemG	813.1	Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Stoffe und Zubereitungen.
Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983	USG	814.01	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Art. 26 bis 29 regeln umweltgefährdende Stoffe.
Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998	LwG	910.1	Gewährleistung einer nachhaltigen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft. Regelung von Düngern und PSM unter Art. 158 bis 161.
Chemikalienverordnung vom 18.05.2005	ChemV	813.11	"Basisverordnung" für den Umgang mit Chemikalien. Sie regelt unter anderem die Selbstkontrolle, die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, die Anmeldung für neue Stoffe, die Meldung für das Produktregister, die Abgabe und den Bezug besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sowie das Erstellen des Sicherheitsdatenblattes (SDB) und die Anforderungen an das SDB.
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18.05.2005	ChemRRV	814.81	Spezialvorschriften für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die eine besondere Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können: Einschränkungen und Verbote für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung sowie spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung und die Entsorgung. Anforderungen an Personen, die bestimmte gefährliche Chemikalien verwenden (Regelung der Fachbewilligungspflicht).
Biozidprodukteverordnung vom 18.05.2005	VBP	813.12	Regelung der Zulassung für Biozidprodukte (23 Produktarten, darunter Desinfektions-, Konservierungs-, Holzschutzmittel) und des Umgangs damit.
Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18.05.2005	PSMV	916.161	Regelung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie des Umgangs damit.
Düngerverordnung vom 10.01.2001	DüV	916.171	Regelung der Zulassung von Düngern sowie des Umgangs damit.
Düngerbuch-Verordnung vom 28.02.2001	DüBV	916.171.1	Detailregelungen über die Anforderungen an bestimmte Dünger (Düngerliste)
Verordnung über die Gute Laborpraxis vom 18.05.2005	GLPV	813.112.1	Regelung der Guten Laborpraxis (GLP) als Qualitätsanforderung an Prüfungen sowie die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen
Chemikaliengebührenverordnung vom 18.05.2005	ChemGebV	813.153.1	Diese Verordnung regelt die Gebühren der Bundesvollzugsbehörden für Entscheide, Dienstleistungen und Kontrollen im Geltungsbereich des ChemG und des USG im Bereich Chemikalien
PIC-Verordnung vom 10.11.2004	ChemPICV	814.82	Regelung des Notifizierungs- und Informationssystems für die Ein- und Ausfuhr bestimmter Chemikalien, deren Verwendung verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt (Rotterdam PIC Konvention)

Gesetze und Verordnungen im Bereich des Chemikalienrechts (Fortsetzung)

Verordnungen des EDI vom 28.06.2005 über die:			
Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen	keine	813.112.12	Diese Verordnung regelt die Anerkennung von offiziellen Einstufungen und Kennzeichnungen der EU gemäss Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG bzw. dem Verzeichnis der in der EU angemeldeten neuen Stoffe (ELINCS) sowie die offiziellen Schweizerischen Einstufungen und Kennzeichnungen.
Chemikalien-Ansprechperson	keine	813.113.11	Detailregelung über die Anforderungen an die Ansprechperson, deren Aufgaben und die Mitteilungspflicht an die Behörden
erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	keine	813.131.21	Detailregelung über die Sachkenntnispflicht für die Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an Privatpersonen
Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern	VFB-DB	814.812.31	Detailregelung über die Fachbewilligungen: <ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich • erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse • Fachprüfung und als gleichwertig anerkannte Qualifikationen • Trägerschaft für die Organisation von Fachprüfungen, Prüfungsstellen • Gebühren • Rechtsweg bei Streitigkeiten • Übergangsfrist
Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung	VFB-S	814.812.32	
Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begabungsmitteln	VFB-B	814.812.33	
Verordnungen des UVEK vom 28.06.2005 über die:			
Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau	VFB-LG	814.812.34	Detailregelung über die Fachbewilligungen: <ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich • erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse • Fachprüfung und als gleichwertig anerkannte Qualifikationen • Trägerschaft für die Organisation von Fachprüfungen, Prüfungsstellen • Gebühren • Rechtsweg bei Streitigkeiten • Übergangsfrist
Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen	VFB-SB	814.812.35	
Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft	VFB-W	814.812.36	
Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln	VFB-H	814.812.37	
Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln	VFB-K	814.812.38	

Die Rechtserlasse können auch in Papierform beim BBL bezogen werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern

Tel. 031–325.50.50, Fax. 031–325.50.58; E-Mail: verkauf.gesetze@bbl.admin.ch;

www.bundespublikationen.ch.

Wichtige Pflichten beim Umgang mit Chemikalien und deren Relevanz für die Adressaten

	Selbstkontrolle	Einstufung und Kennzeichnung	Erstellen des Sicherheitsdatenblattes	Meldepflicht für Produktregister	Sorgfaltpflicht	Sachkenntnispflicht	Fachbewilligungspflicht	Siehe Merkblatt
Herstellung von Chemikalien	X	X	X	X	X			A01 / A02
Import zur Abgabe an Dritte (Verkauf)	X	X	X	X	X			A01 / A02
Import für den ausschliesslichen beruflichen / gewerblichen Eigengebrauch	X			X	X			A08
Inverkehrbringen unter eigenem Namen, mit geänderter Kennzeichnung oder geänderter Verpackung	X	X	X	X	X			A01 / A02
Detailhandel (Abgabe an Endverbraucher inkl. Privatpersonen)					X	X		A04
Grosshandel (Abgabe an berufliche / gewerbliche Kunden ohne Privatpersonen)					X			A05
Verwenderinnen					X		X	A03
Privatpersonen					X			A07

Zu folgenden Themen sind weitere Merkblätter erhältlich: **Sicherheitsdatenblatt** (Merkblatt C02), **Chemikalien-Ansprechperson** (Merkblatt C03), **Sachkenntnis** bei der Abgabe (Merkblatt C04), **Fachbewilligungen** (Merkblatt C05).

Übergangsbestimmungen

Chemikalien mit Kennzeichnung nach Giftgesetz dürfen noch bis 31.7.2006 in Verkehr gebracht und bis 31.7.2007 an die Endverbraucher abgegeben werden.

Für die Anwendung der Bestimmungen über Abgabe, Umgang, Selbstbedienung, Aufbewahrung etc. von giftklassierten Chemikalien mit Kennzeichnung nach Giftrecht gelten die neuen Bestimmungen wie folgt:

Giftklassen 1 bis 5	entspricht "gefährlich" eingestuften Stoffen und Zubereitungen
Giftklassen 1 bis 3	entspricht "besonders gefährlich" eingestuften Stoffen und Zubereitungen
Giftklasse 2	entspricht Stoffen und Zubereitungen, die als "giftig" (T) oder "ätzend" (C) gekennzeichnet sind
Giftklasse 1	entsprechend Stoffen und Zubereitungen, die als "sehr giftig" (T+) gekennzeichnet sind

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter für verschiedene Rechtsadressaten bzw. über bestimmte Themen des Chemikalienrechts sind auf der Website der kantonalen Fachstelle unter www.chemikalien.bl.ch erhältlich.

Weitergehende Informationen der Bundesämter zum neuen Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Für weitere Auskunft wenden Sie sich bitte an:

Amt für Umweltschutz und Energie Fachstelle Stoffe und Chemikalien Rheinstrasse 29 4410 Liestal	Tel. 061 – 925.55.05 E-Mail: stoffe@bud.bl.ch Internet: www.chemikalien.bl.ch
--	--